

ZG_OBERGERICHT BA 2022 15 vom 16. August 2022

ZG Obergericht, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2022_15

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2022 15 du 16 août 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2022 15 del 16 agosto 2022

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Streitig ist vorliegend einzig die Berechnung der Zinsforderung der Beschwerdeführer, konkret der Endtermin für die Zinsberechnung.

E. 1.1

Das Betreibungsamt stellt sich auf den Standpunkt, die Beschwerdeführer hätten nur Zinsen bis zum 6. Februar 2017, dem Tag der Schlussabrechnung in der Pfändung Nr. _____, zugute. Zwischen der letzten Verwertung und der effektiven Ausrichtung des Reinerlöses sei kein Zins geschuldet, obschon der Gläubiger über das Kapital während dieser Periode nicht verfügen könne. Zwar besage Art. 12 SchKG, dass der Zinsenlauf mit der Zahlung an das Betreibungsamt aufhöre. Art. 144 SchKG bestimme aber auch für den Fall, dass eine Widerspruchsklage hängig sei und/oder eine strafrechtliche Beschlagnahme verfügt worden sei, dass das Betreibungsamt lediglich dazu verpflichtet sei, den Betrag zu hinterlegen und nach Wegfall der besagten Hindernisse mit den Zinsen der Hinterlegung zu verteilen. Dies gelte vorliegend analog. Selbst die direkt betroffenen Gläubiger im Konkurs hätten für die Dauer der Hinterlegung keinen Anspruch auf Verzugszins. Es sei deshalb nicht einzusehen, wieso die Pfändungsgläubiger für die Zeit der Hinterlegung Anspruch auf Verzugszins haben sollten. Mit dem zu verteilenden Betrag von CHF 480'955.49 habe sich für die gesamte Pfändungsgruppe eine genügende Deckung ergeben. Der Überschuss von CHF 9'077.96 sei mit den Verwertungs-/Inkassokosten des Betreibungsamtes von total CHF 1'174.50 verrechnet worden. Der Restbetrag von CHF 7'903.46 werde – nach Rechtskraft der Abrechnung – an den Schuldner überwiesen (vgl. act. 4).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer halten dem entgegen, die beiden Zahlungen des Konkursamtes Zug seien in zeitlicher Hinsicht separat abzurechnen, und zwar jeweils auf das Datum hin, an welchem das Betreibungsamt Zug die Zahlung erhalten habe (Art. 12 Abs. 2 SchKG analog). Für die zweite Zahlung über CHF 480'955.49 sei dies das Datum der Gutschrift vom 24. März 2022. Die CHF 480'955.49 seien also auf dieses Datum hin auf die nach der letzten Verteilung vom 6. Februar 2017 verbliebenen Forderungen der Beschwerdeführer anzurechnen bzw. zu verteilen (Art. 144 Abs. 1 SchKG), einschliesslich der seither aufgelaufenen Zinsen (Art. 144 Abs. 4 SchKG). Zusammen hätten die Beschwerdeführer per 24. März 2022 insgesamt CHF 574'691.76 zugute, und damit weitaus mehr als die CHF 480'955.49, welche das Betreibungsamt Zug nun zu verteilen habe. Dasselbe Ergebnis zeige sich, wenn man auf die vom Betreibungsamt in der zweiten Pfändung vom 7. Januar 2021

verwendeten (wenn auch zu tiefen) Bezifferungen abstelle. Schon diese überstiegen mit CHF 488'229.36 die zur Verteilung stehenden CHF 480'955.49. Abgesehen von allfälligen ungedeckten Kosten des Betreibungsamtes gebe es damit keinen Grund, nicht die ganzen CHF 480'955.49 an die Beschwerdeführer auszubezahlen. Die Verteilungsverfügungen vom

E. 1.3

Art. 12 Abs. 1 SchKG bestimmt, dass das Betreibungsamt Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen hat. Die Schuld erlischt durch die Zahlung an das Betreibungsamt (Art. 12 Abs. 2 SchKG). Art. 144 Abs. 1 SchKG sieht weiter vor, dass die Verteilung stattfindet, sobald alle in einer Pfändung enthaltenen Vermögensstücke verwertet sind. Der Reinerlös wird den beteiligten Gläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen, einschliesslich des Zinses bis zum Zeitpunkt der letzten Verwertung und der Betreibungskosten (Art. 68 SchKG), ausgerichtet (Art. 144 Abs. 4 SchKG). In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass der Zins, sofern er geltend gemacht worden sei (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO), bis zum Zeitpunkt der Verwertung (Art. 144 Abs. 4 SchKG) und nicht etwa bis zur Verteilung laufe. Zahlungen ans Betreibungsamt seien der Verwertung gleichzusetzen und brächten die Schuld zum Erlöschen und hätten auch ein Ende des Zinsenlaufes zur Folge (Stöckli/Possa, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. A. 2014, Art. 144 SchKG N 21; vgl. auch Schöniger/Rüetschi, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 144 SchKG N 76b). Das Bundesgericht führte in BGE 127 III 182 aus, die Bezahlung des Betrages der gepfändeten Forderung an das Amt sei nicht nur einer Verwertung gleichzusetzen, sondern damit erlösche auch die Schuld gemäss Art. 12 SchKG. Am Tag der Zahlung [an das Betreibungsamt] höre der Lauf der vertraglichen Zinsen auf. Der Umstand, dass eine Widerspruchsklage hängig und/oder eine strafrechtliche Beschlagnahme verfügt sei, verpflichte das Amt lediglich, den Betrag zu hinterlegen und nach Wegfall der besagten Hindernisse mit den Zinsen der Hinterlegung zu verteilen. Im Urteil 5A_47/2020 vom 6. Mai 2020, E. 5.1.2, hat das Bundesgericht an dieser Rechtsprechung festgehalten.

E. 1.4

Gemäss Pfändungsurkunde vom 7. Januar 2021 pfändete das Betreibungsamt Zug in den Betreibungen der Beschwerdeführer gegen D. _____ (Pfändung Nr. _____) sämtliche Guthaben von D. _____ gegenüber der sich im Konkurs befindlichen E. _____ AG in Liquidation, ohne Domizil, Zug, vertreten durch das Konkursamt Zug, im Falle nachträglicher Verteilung der bei der Depositenanstalt hinterlegten CHF 500'000.00, gemäss Verteilungsplan Konkurs Nr. _____ vom 11. November 2015 / 4. Mai 2016 (vgl. act. 1/17). Gepfändeter Gegenstand ist somit eine Forderung. Bei einer gepfändeten Forderung läuft der Zins bis zur Verwertung, wobei Zahlungen an das Betreibungsamt mit der Verwertung gleichzusetzen sind (vgl. vorne E. 1.3). Aus den Akten geht hervor, dass das Konkursamt Thurgau im Juli 2021 die bei der Depositenanstalt hinterlegten CHF 500'000.00 abzüglich Negativzinsen von CHF 16'175.61 und Publikationskosten von CHF 126.60, somit noch CHF 483'697.79, an das Konkursamt Zug überwies. Das Konkursamt Zug zog für seine Arbeiten weitere CHF 2'742.30 ab und überwies die restlichen CHF 480'955.49 am 24. März 2022 an das Betreibungsamt Zug (vgl. act. 1/18-1/19). Mit dem Eingang der Zahlung beim Betreibungsamt Zug erfolgte die Verwertung der zugunsten der Beschwerdeführer gepfändeten Forderung. Somit endete der Zinsenlauf für die Beschwerdeführer am 24. März 2022.

E. 1.5

An diesem Ergebnis vermag nichts zu ändern, dass das Betreibungsamt Zug bereits am

E. 1.6

Zusammenfassend ergibt sich aus der zitierten Lehre und Rechtsprechung, dass der Zins bis zum Eingang der Zahlung ans Betreibungsamt Zug läuft, somit vorliegend bis zum 24. März 2022. Folglich sind die Abrechnungen des Betreibungsamtes Zug vom 5. April 2022 in der Pfändung Nr. _____ insoweit aufzuheben, als das Betreibungsamt damit verfügte, die restlichen CHF 9'077.96 der CHF 480'955.49 nicht an die Beschwerdeführer auszubezahlen. Das Betreibungsamt Zug ist anzuweisen, die CHF 9'077.96 nach Abzug der eigenen Kosten an die Beschwerdeführer auszubezahlen. 2. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).
Urteilsspruch

E. 5

April 2022 seien somit insoweit aufzuheben, als den Beschwerdeführern CHF 9'077.96 der CHF 480'955.49 vorenthalten würden (und diese nicht berechtigterweise für Kosten des Betreibungsamtes Zug verwendet würden; vgl. act. 1).

Seite 5/7

E. 6

Februar 2017 die Schlussabrechnung in der Pfändung Nr. _____ erstellt hatte (act. 4/2). Zu diesem Zeitpunkt waren die CHF 500'000.00 immer noch bei der Depositenanstalt zu Gunsten des Inhabers des Schuldbriefes hinterlegt. Es war unklar, ob sich der Inhaber des Schuldbriefes melden würde, mithin ob die CHF 500'000.00 (abzüglich Kosten) dereinst den Beschwerdeführern überhaupt zur Verfügung stehen würden. Erst mit der Zahlung an das Betreibungsamt Zug standen das Verwertungsergebnis der gepfändeten

Seite 6/7 Forderung und der Endtermin für die Zinsberechnung fest. Dass die Gläubiger im Konkurs für die Dauer einer Hinterlegung keinen Anspruch auf Verzugszins haben, hängt mit der unterschiedlichen gesetzlichen Regelung im Konkurs- und Pfändungsverfahren zusammen. Im Konkursverfahren hört der Zinsenlauf gegenüber dem Schuldner mit der Eröffnung des Konkurses auf (vgl. Art. 209 Abs. 1 SchKG), während im Pfändungsverfahren der Zins bis zum Zeitpunkt der letzten Verwertung läuft (vgl. Art. 144 Abs. 4 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.